

gültig ab September 2021

SCHUTZKONZEPT FÜR RHEINBUNDHAUS HOCHWALD UNTER COVID-19

GRUNDSÄTZE

Die Anordnungen der Behörden (aktuell COVID-19-Verordnung, siehe www.bag.admin.ch) sind uneingeschränkt gültig und gehen diesen Bestimmungen vor.

Der Vermieter legt die Bedingungen fest, unter denen die Nutzung gemäss aktuell gültiger COVID-19-Verordnung möglich ist. Die Bedingungen werden regelmässig geprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Die Verantwortung, für die Einhaltung der COVID-19-Massnahmen und der Bedingungen dieses Schutzkonzeptes geht mit der Übernahme zu Mietbeginn vollumfänglich an den im Mietvertrag genannten Mieter über und endet nach der ordentlichen Rückgabe am Ende des Mietverhältnisses.

Kontrollen durch den Vermieter sind jederzeit möglich.

Da sehr unterschiedliche Nutzergruppen das Rheinbundhaus Howald benutzen, beschreibt das Schutzkonzept der mindestens einzuhaltende Standard. Die Nutzergruppen sind verpflichtet das ihnen übergeordnete Schutzkonzept einzuhalten.

WAS ÄNDERT AM 13. SEPTEMBER 2021?

Neu sind die meisten Anlässe in Pfadiheimen ohne Einschränkungen möglich, falls der Zugang auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Für Teilnehmende unter 16 Jahren gilt keine Zertifikatspflicht, wobei ab 12 Jahren ein Zertifikat empfohlen wird.

Für Vereine und Schulen gelten meistens eigene Schutzkonzepte der Verbände oder Bildungsbehörden.

Für Private Veranstaltungen gilt die Zertifikatspflicht gemäss den Regeln des Bundesrates. Die Mieterschaft verpflichtet sich, diese bundesrätlichen Regelungen gemäss Anzahl und Zusammensetzung der Teilnehmer an ihren Veranstaltungen einzuhalten und zu kontrollieren.

BEDENKE

Die Schutzmassnahmen sind keine exakte Wissenschaft. Es ist nicht so, dass das Virus exakt nach 2 Metern zu Boden fällt und nicht mehr übertragen wird. Oder exakt nach einem 15-minütigen Kontakt ansteckend wird. Es geht um die kritische Menge von Viren, um Wahrscheinlichkeiten und bisherige Erfahrungen mit dem Virus. Jede Massnahme für sich reduziert das Risiko einer Ansteckung. Und alle Massnahmen zusammen reduzieren das Risiko noch mehr.

Bei aller Entspannung und Lockerung betont das BAG nach wie die folgenden Merkmale:

1. Das Prinzip ist Distanz, Distanz und Distanz!
2. Hygieneregeln einhalten!
3. Rückverfolgbarkeit sicherstellen!

1. HANDHYGIENE

Alle im Pfadiheim anwesenden Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Alle Personen waschen sich regelmässig, insbesondere beim Betreten des Pfadiheims und vor dem Essen, die Hände mit Wasser und Seife oder desinfizieren sie mit einem Handdesinfektionsmittel.

Desinfektionsmittel, Seife und Einmalhandtücher sind vom Mieter mitzubringen und werden nicht vom Vermieter zur Verfügung gestellt.

2. ABSTAND HALTEN

Die Abstandsregel gilt für erwachsene Personen, diese halten 2 m Abstand zueinander und zu Teilnehmenden, wenn sie länger als 15 Minuten zusammen sind. Für Kinder gelten keine besonderen Abstandsregeln.

Massnahmen

Für jeden Schlafraum ist die Höchstzahl an Schlafplätzen aufgrund der obigen Angaben durch den Mieter zu bestimmen (ist abhängig von der Nutzergruppe und deren Schutzkonzept und muss durch den Mieter festgelegt werden).

Für jeden Ess- und Aufenthaltsraum ist die Höchstzahl an Sitzplätzen für Erwachsene gemäss den bekannten Abstandsregeln durch den Mieter zu definieren. Die anwesenden Personen sollten in möglichst aufgelockerter Form an den Tischen verteilt sitzen. Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, soll zeitlich versetzt gegessen werden.

3. AKTIVITÄTEN MIT UNVERMEIDBARER DISTANZ UNTER 2 M

Gewährleistung des Schutzes bei unvermeidbarer Distanz unter 2 m

Massnahmen

Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, empfehlen wir Schutzmasken zu tragen.

4. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Zwischen zwei Vermietungen werden sämtliche Tische, Ablageflächen, Türklinken, Griffe, Wasserhähne, Toiletten, Urinale, Waschräume, Duschen und Lichtschalter durch den Mieter gereinigt oder desinfiziert.

Die Sauberkeit wird bei der Hausübergabe geprüft.

Das Gleiche gilt für das herausgegebene Geschirr und Küchenmaterial

Der Mieter reinigt oder desinfiziert bei Mietbeginn und anschliessend entsprechend der Nutzung regelmässig sämtliche Tische, Ablageflächen, Türklinken, Griffe, Wasserhähne, Toiletten, Urinale, Waschräume, Duschen und Lichtschalter.

Die Räume sind regelmässig zu lüften. Wir empfehlen pro Stunde 10 Minuten.

Wenn möglich werden verschliessbare Abfallbehälter verwendet. Offene Behälter werden einmal pro Tag geleert. In jedem Fall ist es empfehlenswert, Einlegesäcke zu verwenden.

Für die Reinigung genügen herkömmliche Putzmittel. Es wird empfohlen, diese mit Bedacht anzuwenden und umweltfreundliche Produkte zu bevorzugen.

Die Leintücher werden zu Mietbeginn durch den Vermieter abgegeben und nach der Benutzung durch den Vermieter gewaschen.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Angemessenen Schutz von besonders gefährdeten Personen sicherstellen.

Massnahmen

Gefährdete Personen werden weder für die Reinigung noch für die Übernahme respektive Rückgabe des Pfadiheims eingesetzt.

5. COVID-19-ERKRANKTE PERSONEN

Kranke Personen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch Umgang mit Erkrankten)

Massnahmen

Für den Umgang mit erkrankten Personen unter den Teilnehmenden trägt der Mieter die volle Verantwortung. Im Interesse der Gesundheit der aktuellen und der nachfolgenden Mieter sind erkrankte Personen sofort zu isolieren und zu evakuieren.

8. INFORMATION

Information der Mieter und anderer betroffener Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen

Bei der Übernahme des Pfadiheims wird der Mieter über die geltenden Regeln und das Schutzkonzept informiert.

Am zentralen Anschlagbrett hängen das Schutzkonzept des Heims und die Verhaltensregeln des BAG.

Der Mieter wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Einhaltung der Verhaltensregeln in seiner Verantwortung liegt.

9. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Heimverein, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

Der Mieter gibt dem Vermieter die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständige Person bekannt.

Der Mieter führt eine vollständige Liste der anwesenden Personen inklusive Kontaktdaten. Wird bei einer dieser Personen innerhalb von 14 Tagen nach der Nutzung des Pfadiheims das Coronavirus nachgewiesen, sind alle anwesenden Personen und der Vermieter zu informieren.

Kontaktlisten sind kein Freibrief und ersetzen funktionierende Schutzkonzepte und das Einhalten der Schutzmassnahmen nicht.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen betroffenen Personen des Heimvereins übermittelt und erläutert.

Stefan Oswald, Präsident der Stiftung Rheinbundhaus Hochwald,

22.09.2021


